Verordnung über das Naturschutzgebiet "Thalachwiesen" Landkreis Roth

Vom 20. November 1992

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBI S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die südöstlich der Ortschaft Aue in den Gemarkungen Aue und Landersdorf, Markt Thalmässing, Landkreis Roth, entlang der Thalach gelegenen Feuchtwiesen werden mit ihrem Umgriff unter der Bezeichnung "Thalachwiesen" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,5 Hektar.
- (2) 1Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. Es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Thalachwiesen" ist es,

- einen im Naturraum "Südliche Frankenalb" seltenen und gut ausgeprägten Feuchtgebietskomplex aus Naßwiesen, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gebüschen und Einzelbäumen zu schützen,
- die für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Standortverhältnisse, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu sichern,
- die für diesen Feuchtgebietskomplex charakteristischen Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
- die Brut- und Rastbiotope für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern, zu verbessern und Störungen fernzuhalten.

§ 4 Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichrechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
- Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
- 6. Flächen in Intensivgrünland umzuwandeln,
- zu entwässern, umzubrechen, zu düngen oder zu beweiden,
- 8. Altholz oder Totholz zu entnehmen,
- die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
- Wildfütterungsstellen und geschlossene Ansitzkanzeln zu errichten und zu betreiben,
- 15. Sachen im Gelände zu lagern,
- 16. Feuer zu machen oder zu grillen,
- 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung durchzuführen.

(2) Ferner ist verboten:

 mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

- 2. zu reiten,
- das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Roth gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten bei der Durchführung der nach § 5 zugelassenen Maßnahmen,
- die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder -Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
- 5. zu zelten oder zu lagern,
- Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1, frei laufen zu lassen,
- Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu besteigen,
- Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- 10. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben,
- mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14; außerdem verboten bleibt
 - a) die Jagd auf Federwild auszuüben; ausgenommen auf Fasane im Dezember und Stockenten in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar,
 - b) Treib- und Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 15. Februar bis 30. November abzuhalten,
- die ordnungsgemäße angelfischereiliche Nutzung der Thalach von der Westgrenze des Flurstücks Nr. 369 bachaufwärts vom südlichen Ufer aus; zugelassen sind ferner Maßnahmen der Fischhege und der Fischereiaufsicht in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken,
- die ordnungsgemäße Wartung, Instandsetzung bestehender gungsanlagen mit Zustimmung des Landratsamtes Roth,
- Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang in Abstimmung mit dem Landratsamt Roth,
- Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in Abstimmung mit dem Landratsamt Roth,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung

- der mit Zustimmung des Landratsamtes Roth erfolgt.
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Untersuchungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 Bay-NatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. November 1992 in Kraft.

Ansbach, 20. November 1992

Regierung von Mittelfranken von Mosch Regierungspräsident

Schutzgebietskarte (Anlage 1 s. S. 190, Anlage 2 s. S. 188 - 189)

RABI S. 191





